

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 10/11 BH

L 12 AS 55/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 14 AS 30/08 (SG Köln)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. Mai 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 2. Februar 2011 Prozess-
kostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt S zu bewilligen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger, der von dem Beklagten laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht, begehrt die Übernahme von Ausbildungskosten mit dem Ziel der Erlangung der Approbation als psychologischer Psychotherapeut. Antrag, Widerspruch und Klage sind ohne Erfolg geblieben (*Bescheid des Beklagten vom 21.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.2.2008; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Köln vom 3.12.2008*). Das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 2.2.2011 die Berufung zurückgewiesen und die Revision gegen dieses Urteil nicht zugelassen.
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs aufgrund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Das LSG hat sich in seiner Entscheidung wegen der rechtlichen Grundlagen zur Überprüfung des klägerischen Anspruchs ausdrücklich der Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung von Aus- zu Weiterbildung und zu den Voraussetzungen der Gewährung einer Maßnahme zur Weiterbildung nach § 77 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) angeschlossen. Es ist nicht erkennbar, dass seine ausführlich begründete Auffassung,



im vorliegenden Einzelfall fehle es unter Zugrundelegung der Maßstäbe des § 77 SGB III, auf den § 16 Abs 1 Satz 2 SGB II verweist, an der Notwendigkeit der beruflichen Weiterbildung, über den Einzelfall hinaus grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft. Soweit das LSG ergänzend ausgeführt hat, es gehe davon aus, dass die entsprechenden Maßstäbe zudem im Anwendungsbereich des SGB II zu Lasten der Leistungsempfänger eine Modifizierung erführen, liegt eine Rechtsprechung der für das Recht der Grundsicherung zuständigen Senate des BSG zwar bislang noch nicht vor. Diese Frage erscheint vorliegend jedoch nicht entscheidungserheblich und damit in einem angestrebten Revisionsverfahren nicht klärungsfähig, da es nach Auffassung des LSG schon an der Förderfähigkeit der Maßnahme iS des § 77 SGB III fehlt.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar. In seiner Entscheidung hat sich das LSG ausdrücklich der einschlägigen Rechtsprechung des BSG angeschlossen.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

